

# ALLGEMEINE GERÄTE-MIETBEDINGUNGEN

der

## GRÖGER & OBST

Vertriebs- und Service GmbH  
Hans-Urmiller-Ring 24  
82515 Wolfratshausen

- im Folgenden G & O genannt -

## § 1 Allgemeines

1. Für die Vermietung von Geräten der G & O gelten ausschließlich die individuell ausgehandelten und schriftlich festgehaltenen Vertragsvereinbarungen sowie diese Allgemeinen Mietbedingungen. Mit Abschluss des ersten Vertrags unter Einbeziehung der nachfolgenden Bedingungen erkennt der Mieter deren Geltung für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung zwischen den Parteien an.
2. Die Angebote der G & O gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes von G & O erklärt wurde.

## § 2 Übergabe und Überlassung der Mietsache; Mängel und Mängelrüge; geplanter Liefertermin

1. G & O verpflichtet sich, dem Mieter die Mietsache für die vereinbarte Mietzeit in Miete zu überlassen. G & O ist berechtigt, die Mietsache während der Mietzeit gegen eine andere, vergleichbare Mietsache auszutauschen, sofern diese andere Mietsache dem vereinbarten Mietzweck, insbesondere dem vertragsgemäßen Mietgebrauch genügt und berechnete Interessen des Mieters nicht entgegenstehen.
2. G & O hat die Mietsache in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen anzuliefern und aufzustellen. Der Mieter trägt für den ungehinderten Zugang zum Aufstellungsort Sorge. Der Mieter hat Mitarbeiter bereit zu stellen, die von G & O bei der Aufstellung der Mietsache in dessen Betrieb eingewiesen werden.
3. Der Mieter ist berechtigt und verpflichtet, die Mietsache vor Mietbeginn zu besichtigen und bestätigt im Übergabeprotokoll den Zustand der übernommenen Mietsache und den Umfang des Zubehörs. Erkennbare Mängel werden im Übernahmeprotokoll festgehalten. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Feststellung gegenüber G & O anzuzeigen.
4. G & O hat Mängel, die bei Übergabe oder unverzüglich nach Feststellung gerügt wurden, auf eigene Kosten zu beseitigen. Der Mieter hat G & O Gelegenheit zu geben, diese Mängel selbst oder durch beauftragte Drittunternehmen zu beseitigen. G & O trägt die hierzu erforderlichen Kosten.
5. Der im Mietvertrag ausgewiesene "voraussichtliche Liefertermin" ist unverbindlich. Er kennzeichnet weder den Beginn der Mietzeit noch begründet er ein Fixgeschäft oder einen kalendermäßig bestimmten Leistungszeitpunkt. Etwas anderes gilt nur, wenn dies im Mietvertrag ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

### § 3 Pflichten des Mieters

1. Der Mieter verpflichtet sich,
  - a) die Mietsache nur bestimmungsgemäß einzusetzen, sie ordnungsgemäß zu behandeln, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten und die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen.
  - b) notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch G & O bzw. von G & O zu benennenden Drittunternehmen ausführen zu lassen. Die Kosten für Inspektionsarbeiten sind in der Miete enthalten und werden nicht zusätzlich von G & O berechnet. Kosten für Instandsetzungsarbeiten oder der Beseitigung von Schäden an der Mietsache, einschließlich der An- und Abfahrt zum Mieter, die durch unsachgemäßen Gebrauch oder unsachgemäßer Behandlung der Mietsache entstehen, sind vom Mieter zu tragen.
  - c) Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen gegen Witterungseinflüsse und den Zugriff unbefugter Dritter, insbesondere gegen Diebstahl, zu treffen. Der Mieter hat insbesondere die von der G & O vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen zu beachten.
  - d) die Mietsache nach Ablauf der Mietzeit nach bestimmungsgemäßen Gebrauch in einwandfreien Zustand zurückzugeben. Die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Verlustes, der Beschädigung oder des vorzeitigen Verschleißes o.ä. trägt der Mieter.
2. Wird die Mietsache aus vom Mieter zu vertretenden Gründen nicht in dem in Abs. 1 d) beschriebenen Zustand zurückgegeben, ist G & O berechtigt, diesen Zustand auf Kosten des Mieters herzustellen. G & O gibt dem Mieter Gelegenheit, unverzüglich eine Überprüfung durchzuführen. Ist eine Instandsetzung der Mietsache nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, so ist der Mieter verpflichtet, den Zeitwert zu ersetzen.
3. Etwaige für den Einsatz der Mietsache erforderliche behördliche Sondergenehmigungen hat der Mieter auf eigene Kosten zu besorgen.
4. Der Mieter ist nicht berechtigt ohne schriftliche Zustimmungserklärung von G & O die Mietsache weiterzuvermieten oder an Dritte weiterzugeben. Die Abtretung der Rechte aus dem Vertrag bedarf ebenso der Zustimmung der G & O wie das Einräumen von Rechten irgendwelcher Art gegenüber Dritten an der Mietsache.
5. Die Eigentumshinweise an der Mietsache dürfen weder entfernt noch abgedeckt werden. Der Mieter darf keine eigene oder nicht durch G & O zugelassene Werbung an der Mietsache anbringen, betreiben oder anbringen bzw. betreiben lassen.
6. Sollten Dritte Rechte in Form von Pfändungen oder andere Rechte an der Mietsache geltend machen, ist der Mieter unverzüglich verpflichtet, G & O hiervon zu unterrichten und den Dritten über den bestehenden Mietvertrag und das Eigentum der G & O in Kenntnis zu setzen. Dies ist gegenüber G & O schriftlich nachzuweisen.

### § 4 Berechnung und Zahlung der Miete

1. Die Mindestmietdauer für Geräte der G & O beträgt eine Kalenderwoche. Der vereinbarte Mietzins zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer wird jeweils wöchentlich in Rechnung gestellt und ist ohne Abzug zahlbar.
2. In der Miete enthalten sind die Kosten für den Auf- und Abbau der Mietsache, der Inbetriebnahme der Mietsache und die Einweisung von Mitarbeitern in den Gebrauch der Mietsache sowie die Kosten für Wartung und Inspektion

der Mietsache. Nicht enthalten sind die Kosten der Anlieferung und Abholung der Mietsache, die gesondert jeweils nach Einzelfall und nach Aufwand in Rechnung gestellt werden. G & O hat ferner die Mietsache gegen Elementarschäden und Einbruchdiebstahl versichert. Diese Versicherungsbeiträge sind in der Miete enthalten. Die Mietsache ist nicht gegen Maschinenbruch versichert. An- und Abfahrten, Reparaturkosten und sonstige im Zusammenhang mit durch vom Mieter, dessen Mitarbeitern oder von Dritten während sich die Mietsache im Besitz des Mieters befindet verursachten Schäden an der Mietsache durch z.B. unsachgemäßem Gebrauch, Nichtbeachtung der Betriebsvorschriften, o. ä. werden gesondert nach Stunden- und Materialaufwand in Rechnung gestellt. Es gelten die allgemeinen Preislisten von G & O in der jeweils gültigen Fassung.

3. Dem Mieter steht ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht gegen Forderungen von G & O aus der Überlassung der Mietsache nur zu, wenn dem Mieter ein unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Anspruch gegen G & O zusteht.

### **§ 5 Verzug**

1. Wurde dem Mieter die Option eingeräumt, die Mietsache unter voller oder teilweiser Anrechnung der Miete zu erwerben, so entfällt diese Option, wenn sich der Mieter mit Mietzahlungen ganz oder teilweise um mehr als 10 Kalendertage in Verzug befindet.
2. Kommt der Mieter mit der Zahlung der Miete und/oder sonstiger nach dem Mietvertrag geschuldeter Beträge ganz oder teilweise in Verzug und gleicht er den Rückstand nicht innerhalb einer Woche nach Zugang einer entsprechenden Mahnung von G & O aus, ist G & O berechtigt, die ihr nach dem Mietvertrag obliegenden Leistungen bis zum Ausgleich des Rückstands zu verweigern bzw. zurückzuhalten. G & O ist zu diesem Zweck insbesondere berechtigt, dem Mieter die weitere Benutzung der Mietsache zu untersagen.

### **§ 6 Beginn und Ende der Mietzeit; Rückgabe der Mietsache**

1. Die Mietzeit beginnt mit der Anlieferung der Mietsache beim Mieter durch G & O. Die Übergabe der Mietsache erfolgt grundsätzlich während der üblichen Geschäftszeiten. Abweichende Regelungen müssen schriftlich vereinbart sein.
2. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit ist der Mieter verpflichtet, die Mietsache durch G & O bzw. durch von G & O beauftragte Dritte abzubauen und abholen zu lassen. G & O bzw. das von G & O beauftragte Drittunternehmen und/oder deren Erfüllungsgehilfen, sind berechtigt, zum Zweck des Abbaus und der Abholung der Mietsache das Grundstück und das Gebäude, in dem sich die Mietsache befindet, zu betreten und mit Transportfahrzeugen zu befahren. Über die Rückgabe ist ein Rückgabeprotokoll zu fertigen und vom Mieter zu unterzeichnen. Kommt der Mieter seiner Mitwirkungspflicht bei der Rücknahme der Mietsache nicht nach und verzögert sich aufgrund dessen oder aus sonstigen Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, der Abbau und die Abholung der Mietsache, so ist der Mieter verpflichtet, pro Kalendertag nach dem kalendermäßig vereinbarten Ende der Mietzeit an G & O als Schadensersatz einen Betrag zu entrichten, der der Höhe der kalendertäglichen ortsüblichen Gerätemiete entspricht, mindestens jedoch in Höhe der vereinbarten kalendertäglichen Miete. Die kalendertägliche Miete errechnet sich durch Teilung der Wöchentlichen Miete durch 7 Kalendertage. Auch für Feiertage, Samstage und Sonntage wird diese kalendertägliche Miete geschuldet.

### **§ 7 Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Mietsache**

1. G & O ist verpflichtet, dem Mieter während der Mietzeit den ordnungs- und vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache zu ermöglichen. Die Pflicht zur Instandsetzung der Mietsache obliegt ausschließlich G & O, die sich hierbei auch der Hilfe von von ihr beauftragter Drittunternehmen bedienen kann. Der Mieter ist verpflichtet, Schäden unverzüglich schriftlich gegenüber G & O anzuzeigen. Sofern der Mieter und von ihm eingesetzte Hilfspersonen (Mitarbeiter, Subunternehmer, etc.) die erforderliche und gebotene Sorgfalt sowie die

Bedienungsvorschriften von G & O beachten haben, trägt G & O die hierbei anfallenden Kosten. Die Beweislast, dass genannte Voraussetzungen gegeben sind, trägt der Mieter.

2. Schäden, die auf eine nicht rechtzeitige Meldung eingetretener Mängel zurückzuführen sind, sind vom Mieter zu tragen.
3. Ein Stillstand der Mietsache während der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten lässt die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung des vereinbarten Mietzinses unberührt, es sei denn, der Stillstand ist auf einen von G & O zu vertretenden Mangel der Mietsache zurückzuführen.

### **§ 8 Verlust oder Beschädigung der Mietsache**

Bei Eintritt eines Schadensfalles an der Mietsache hat der Mieter unverzüglich G & O schriftlich über den Umfang, Hergang und die am Schadensereignis Beteiligten zu informieren. Bei Diebstahl oder bei vorsätzlicher Beschädigungen durch Dritte ist unverzüglich nach Schadenseintritt Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Auch dies ist gegenüber G & O schriftlich nachzuweisen. Bei durch den Mieter verschuldetem Verlust oder Beschädigungen der Mietsachen hat der Mieter Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungspreises bzw. der Reparaturkosten zu leisten.

### **§ 9 Haftungsbeschränkung der G & O**

Schadensersatzansprüche gegen G & O, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei

- a) grobem Verschulden von G & O, ihrer gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen;
- b) der schuldhaften Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf (wesentlicher Vertragspflichten) soweit die Erreichung des Vertragszwecks hierdurch gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens;
- c) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von G & O oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der G & O beruhen oder
- d) falls G & O nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet.

Im Übrigen ist die Haftung von G & O ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Ansprüche gegen Angestellte, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von G & O.

### **§ 10 Haftung des Mieters, Versicherungen und Haftungsbeschränkung**

Der Mieter haftet für die von der Mietsache ausgehende Betriebsgefahr, sofern sie nicht auf einen Mangel der Mietsache zurückzuführen ist. Soweit Dritte Ersatzansprüche wegen vom Mieter verschuldeter Personen- oder Sachschäden gegen G & O geltend machen, verpflichtet sich der Mieter, G & O in Höhe der berechtigten Schadensersatzforderungen freizustellen.

## § 11 Kündigung

1. G & O ist insbesondere berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen, wenn
  - a) der Mieter Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt;
  - b) der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages um mehr als 10 Kalendertage in Verzug gerät;
  - c) der Mieter gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages verstößt;
  - d) wenn nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass der Anspruch von G & O auf Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird oder
  - e) in den Fällen des fortgesetzten Verstoßes gegen die Pflichten gemäß § 3 dieser Bestimmungen.

G & O ist in diesen Fällen berechtigt, die Mietsache nach Ankündigung gegenüber dem Mieter, der den Zutritt zur Mietsache und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzubauen und abzuholen. G & O kann dann über die Mietsache anderweitig zu verfügen. Die G & O aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben jedoch bestehen. Beträge, die G & O durch anderweitige Vermietung erzielt oder hätte erzielen können, werden nach Abzug der entstandenen Kosten angerechnet.

2. Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung der Mietsache aus von G & O zu vertretenden Gründen längerfristig nicht möglich ist.

## § 12 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Vertragsparteien aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen bzw. Streitigkeiten ist, soweit der Mieter Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, sowie für den Fall, dass der Mieter keinen Gerichtsstand im Inland hat, Wolfratshausen bzw. München.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine Bestimmung ersetzt werden, die dieser am nächsten kommt.